

Gemeinde Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen

oder per E-Mail an
gemeinde@huettlingen.de

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur antragstellenden Person

| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname: | |
| Geburtsdatum- und ort: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| E-Mail: | |

2. Angaben zur Absonderung

| | |
|--------------------------------------|---|
| Beginn der Absonderung: | |
| Ende der Absonderung: | |
| Grund der Absonderung: | <input type="checkbox"/> Positiv getestete Person <input type="checkbox"/> Kontaktperson <input type="checkbox"/> Haushaltsangehöriger |
| Freitestung nach § 4 Abs. 4 CoronaVO | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nach <input type="checkbox"/> 5 Tagen PCR-Test* <input type="checkbox"/> 5 Tagen Schnelltest (nur für Schüler)* <input type="checkbox"/> 7 Tagen Schnelltest* Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument an. |

Hüttlingen, _____

Unterschrift

Zur Information:

Die Absonderungsbescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

* Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkung.